

350 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (347 der Beilagen): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. November 1957, betreffend ein Bundesgesetz über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Geschwornen und Schöffen im gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz).

Der Justizausschuß hat den obgenannten Einspruch des Bundesrates am 10. Dezember 1957 in Verhandlung gezogen und ist nach eingehenden Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, dem Hohen Haus aus den nachstehenden Gründen einen Beharrungsbeschluß zu empfehlen.

Zu I des Einspruches:

Nach den Ausführungen des Bundesrates zu § 36 Z. 7 des Gesetzentwurfes könnte der Ausdruck „gebührt“ so aufgefaßt werden, daß dadurch Vereinbarungen des Sachverständigen mit den Parteien über eine niedrigere Gebühr abgeschlossen sind.

Der Justizausschuß kann sich dieser Auffassung nicht anschließen, da es einer ausdrücklichen Regelung, wonach eine solche niedrigere Gebühr vereinbart werden kann, nicht bedarf; denn der Sachverständige kann auf seine Gebühr auch ausdrücklich verzichten, er braucht sie überhaupt nicht ansprechen, er kann sich daher auch mit einer niedrigeren als der tarifmäßigen Gebühr begnügen, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich gesagt werden müßte.

Daher hat, falls der Sachverständige eine niedrigere als die tarifmäßige Gebühr anspricht und die Parteien damit einverstanden sind, das Gericht die Gebühr nur mit diesem niedrigeren Betrag zu bestimmen, da es dem Sachverständigen keine höhere Gebühr zusprechen kann, als er verlangt hat.

Der Bundesrat schlägt weiters an Stelle der imperativen Form eine bloße Kannbestimmung

vor. Dagegen ist zu sagen, daß eine solche Regelung dem Gerichte die Möglichkeit geben würde, die Gebühr trotz einer gegenteiligen Einigung der Parteien und des Sachverständigen nur mit dem tarifmäßigen Betrag zu bestimmen, eine Auslegung, die nicht beabsichtigt ist.

Zu II des Einspruches:

Die geltenden Gebühren für gerichtsmedizinische Sachverständige sind Rahmengebühren mit Mindest- und Höchstsätzen. Die Höchstsätze sind für die schwierigsten Fälle bestimmt. Um das Beispiel des Einspruches herauszugreifen, nämlich die Gebühren für Obduktionen, ist zu sagen, daß derzeit in der Praxis kein besonders strenger Maßstab bei der Beurteilung der Schwierigkeit angelegt wird. An dieser Praxis soll nach dem Willen des Nationalrates durch das neue Gesetz nichts geändert werden. Die Tarifpost des § 26 Z. 4 lit. c im Beschluß des Nationalrates, die für eine Leichenöffnung unter besonders erschwerenden äußeren Umständen eine Verdoppelung der sonst hiefür geltenden Gebühr (lit. a und b) vorsieht, soll daher auch in Zukunft in allen Fällen gewährt werden, wo die Praxis schon bisher den Höchstsatz gewährte. Unter den äußeren Verhältnissen, die diese Tarifpost erwähnt, sind alle Umstände zu verstehen, die nicht in der Person des Sachverständigen liegen. Sie können sich sowohl in der Art und dem Zustand der Leiche selbst als auch in den örtlichen Verhältnissen äußern, unter denen obduziert wird, wie in beiden zusammen. Die Verdoppelung der Gebühr wird daher vor allem zu gewähren sein, wenn der Sachverständige die Leichenöffnung außerhalb einer dafür bestehenden Einrichtung vornimmt, wie zum Beispiel außerhalb einer Prosektur oder eines gerichtsmedizinischen Institutes.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht gegenüber dem geltenden Recht für den Obduzenten auch zusätzliche Gebühren vor; so im § 36 Z. 5 eine Gebühr für die Anwesenheit in

Verhandlungen und bei gerichtlichen Erhebungen, und zwar im Betrage von 20 S für jede auch nur begonnene Stunde. Diese Gebühr ist keine Entlohnung für Mühewaltung. Sie wird im Gesetz nicht als Mühewaltungsgebühr bezeichnet und tritt neben die anderen Gebühren („... hat der Sachverständige auch noch Anspruch ...“); sie ist daher neben der Gebühr für Zeitversäumnis und nicht an deren Stelle zu gewähren.

Auch darf nicht übersehen werden, daß die Gebühren für das Aktenstudium gegenüber dem geltenden Recht verdoppelt werden. Auch diese Gebühren sind keine Entlohnung für Mühewaltung und daher nicht an Stelle, sondern neben der Zeitversäumnis zu gewähren. Diese Gebühren sind ausnahmsweise als Rahmengebühren vorgesehen; nach der Absicht des Gesetzgebers wird in der Regel für je 30 Seiten eines Aktes eine Gebühr von 10 S zu bezahlen sein, weil der normale Umfang eines Gerichtsaktenbandes 250 Seiten nicht übersteigt.

Für die sogenannten Obergutachten, das heißt die Überprüfung der Gutachten anderer Sachverständiger, wird im § 36 Z. 4 stets die doppelte Gebühr für Befund und Gutachten vorgesehen, und zwar selbst dann, wenn der Obergutachter keinen neuen Befund aufnimmt. Hierdurch finden die besonderen Qualitäten der Obergutachter Ausdruck im neuen Gesetz.

Zu § 36 Z. 2 lit. a und b ist folgendes zu sagen: Bisher wird dem Sachverständigen für das Gutachten in einer Verhandlung nur eine Gebühr für diese Leistung selbst, nicht aber für eine Befundaufnahme gewährt. Eine besondere Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung wird in der Mehrzahl der Fälle nicht bezahlt. Nach dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist die Grundlage für die neue Verhandlungsgebühr die Summe der Gebühren für Befund und

Gutachten, gleichviel ob ein Befund in der Hauptverhandlung aufgenommen wird oder nicht. Von dieser wesentlich höheren als der bisherigen Gebühr erhält der Sachverständige je nach der Schwierigkeit des Gutachtens die Hälfte oder drei Viertel; außerdem erhält er die schon besprochene zusätzliche Verhandlungsgebühr. Auch bei der Gebühr für das Verhandlungsgutachten sollen die Anforderungen bei Beurteilung der Schwierigkeit des Gutachtens nicht zu hoch gestellt werden, so daß vielfach die Dreiviertelgebühr zu gewähren sein wird.

Zu III des Einspruches:

Stilistische Änderungen des Gesetzes kommen bei einem Beharrungsbeschluß nicht in Betracht.

Mit Rücksicht auf den Einspruch des Bundesrates hat der Justizausschuß den Herrn Bundesminister für Justiz ersucht, die Begründung des Beharrungsantrages den Staatsanwaltschaften und Gerichten noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mitzuteilen, um sie mit der für die Gesetzesauslegung wesentlichen Absicht des Gesetzgebers vertraut zu machen.

Der Antrag des Justizausschusses lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 20. November 1957, mit welchem dem Entwurf (304 der Beilagen) eines Bundesgesetzes über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche, Geschwornen und Schöffen im gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Wien, am 10. Dezember 1957

Mark
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann